

St. Galler Juristenverein
23. Februar 2011



Was ist planbar?

Güter- und vorsorgerechtliche Planungsmöglichkeiten in der Ehe

Prof. Dr. Regina E. Aebi-Müller

Universität Luzern
Regina.Aebi@unilu.ch

Übersicht

1. Ausgangslage: Das Bild des Gesetzgebers
2. Güterrechtliche Planung
 - 2.1 Ausgangslage
 - 2.2 Modifikation der Vorschlagszuweisung
 - 2.3 Bedingungen / Auflagen
 - 2.4 Gütergemeinschaft
3. Vorsorgerechtliche Planung
 - 3.1 Ausgangslage
 - 3.2 Planungsmöglichkeiten allgemeiner Art
 - 3.3 Planung im Scheidungsfall?
4. Schlussbemerkungen

1. Ausgangslage: Das Bild des Gesetzgebers

Den güter- und vorsorgerechtlichen Ausgleichsmechanismen liegt ein **bestimmtes Ehebild** zugrunde:

- Art. 159 Abs. 2 ZGB: Die Ehegatten „verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in **einträchtigem Zusammenwirken** zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.“
- Art. 163 Abs. 1 ZGB: „Die Ehegatten sorgen **gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften**, für den gebührenden Unterhalt der Familie.“
- Art. 163 Abs. 2 ZGB: „**Sie verständigen sich** über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch **Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe** des andern.“

1. Ausgangslage: Das Bild des Gesetzgebers

Exemplarisch BGE 136 III 449 (= BGer 5A_304/2010), E. 4.3, zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung:

„Der Teilungsanspruch bezweckt einen Ausgleich für die vorsorgerechtlichen Nachteile der während der Ehe erfolgten Aufgabenteilung und dient der wirtschaftlichen Selbständigkeit jedes Ehegatten nach der Scheidung. Er ist **Ausdruck der mit der Ehe verbundenen Schicksalsgemeinschaft**. Widmet sich ein Ehegatte während der Ehe der Haushaltsführung und der Kinderbetreuung und verzichtet er deshalb ganz oder teilweise auf eine Erwerbstätigkeit, soll er bei der Scheidung von der Einrichtung der beruflichen Vorsorge seines Partners einen Teil der von diesem während der Ehe aufgebauten Vorsorge erhalten.“

2. Güterrechtliche Planung

2.1 Ausgangslage

Güterrecht umfasst:

- „**Freies Vermögen**“ beider Ehegatten, z.B.
 - Liegenschaften, Wertpapiere, Hausrat, Auto
 - Unternehmen eines Ehegatten
- **Säule 3b** beider Ehegatten, z.B.
 - Lebensversicherungen (Rückkaufswert!)
 - Andere, freie Formen der Altersvorsorge
- **Säule 3a** beider Ehegatten, z.B.
 - „Banksparen“
 - „Versicherungssparen“ (Rückkaufswert!)
 - Nicht: Reine Risikoversicherungen vor Eintritt des Versicherungsfalls!

2. Güterrechtliche Planung

2.1 Ausgangslage

Legislatorischer Zweck güterrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten:

- Sicherungs- und Vorsorgebedürfnisse der Ehegatten bei Auflösung der Ehe (durch Tod)
- Anpassung des Güterrechts an die konkreten Verhältnisse der Ehegatten während der gelebten Ehe

2. Güterrechtliche Planung

2.1 Ausgangslage

Übersicht über Planungsinstrumente

- Wahl eines bestimmten Güterstandes
- Zusammensetzung der Gütermassen (u.a. 199 ZGB)
- Modifikation der Vorschlags- bzw. Gesamtgutsbeteiligung
- Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit Vorschlags- bzw. Gesamtgutsbeteiligung
- Güterrechtliche Teilungsansprüche (Zugsrechte)

2. Güterrechtliche Planung

2.2 Modifikation der Vorschlagszuweisung

Modifikation des Teilungsschlüssels für das Errungenschafts-
vermögen, z.B.:

- Festlegung abstrakter Beteiligungsquoten für die Gesamt-
errungenschaft oder unterschiedlich für die beiden Errun-
genschaften
- Zuweisung eines fixen Betrages anstelle einer Wertquote
- Unterschiedliche Festlegung der Beteiligungsquoten je
nachdem, wie der Güterstand aufgelöst wird (Überlebens-
klausel!)

2. Güterrechtliche Planung

2.2 Modifikation der Vorschlagszuweisung

Beispiel

Die Ehegatten X, beide im Pensionsalter, leben derzeit im Wesentlichen von der BVG-Rente des Ehemannes in der Höhe von CHF 15'000. Die Ehefrau hat keinen eigenen BVG-Rentenanspruch. Bei Vorversterben des Ehemannes ist sie wirtschaftlich schlechter gestellt (nur BVG-Hinterlassenenrente) als bei umgekehrter Absterbensreihenfolge der Ehemann.

Kann die Ehefrau güterrechtlich abgesichert werden?

2. Güterrechtliche Planung

2.2 Modifikation der Vorschlagszuweisung

Doppelte Problematik von Art. 216 ZGB

- Vorschlagszuweisung als Zuwendung unter Lebenden oder als Zuwendung von Todes wegen (⇒ Herabsetzungsreihenfolge!)
- Berechnung der Pflichtteile der *gemeinsamen* Nachkommen?

2. Güterrechtliche Planung

2.2 Modifikation der Vorschlagszuweisung

Berechnung der Pflichtteile der gemeinsamen
Nachkommen

Beispiel

Der Ehemann X hat eine voreheliche Tochter, die Ehegatten haben zudem einen gemeinsamen Sohn. Die Ehegatten haben eine Zuweisung des gesamten Vorschlags von Fr. 1'200'000 an den überlebenden Ehegatten vereinbart.

Der Ehemann verstirbt zuerst. In den Nachlass fällt, als Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung, nur das Eigengut des Ehemannes von Fr. 200'000.

Wer hat welche Erb- bzw. Pflichtteilsansprüche?

2. Güterrechtliche Planung

2.3 Bedingungen / Auflagen

Idee: Künftigen Entwicklungen Rechnung tragen

Beispiel

A und B heiraten. Die Ehe bleibt vorerst kinderlos, beidseitig erfreuen sich aber die Eltern der Ehegatten noch bester Gesundheit. Die Ehegatten möchten für den Fall eines frühzeitigen Todes einer der Ehegatten die Elternpflichtteile (Art. 458 Abs. 1 i.V.m. Art. 471 Ziff. 2 ZGB) ausschliessen.

2. Güterrechtliche Planung

2.3 Bedingungen / Auflagen

Beispiel

Die Ehegatten Y vereinbaren die Zuweisung des Vorschlages an den überlebenden Ehegatten. Die Vorschlagszuweisung soll bei einer Wiederverheiratung hinfällig werden.

Wie ist die Wiederverheiratungsklausel zu formulieren?

- Resolutivbedingung
- Suspensiv bedingte Forderung

2. Güterrechtliche Planung

2.4 Gütergemeinschaft

- Ist insbesondere im Zusammenhang mit grossem Eigengutsvermögen zu prüfen
- Kinderlose Ehegatten (Ausschluss der Elternpflichtteile)
- Evtl. Anwachsung des Gesamtgutes beim überlebenden Ehegatten
- Schwerfälligkeit und Haftungsrisiko der Gütergemeinschaft („Schönwettergüterstand“)
- Problem der „Absterbenslotterie“

2. Güterrechtliche Planung

2.4 Gütergemeinschaft

Beispiel

Ehepaar mit einem gemeinsamen Sohn. Ehefrau hat Eigengut von Fr. 1'800'000.-, Ehemann hat Eigengut von Fr. 200'000.-. Die Errungenschaft beträgt insgesamt Fr. 1'200'000.-.

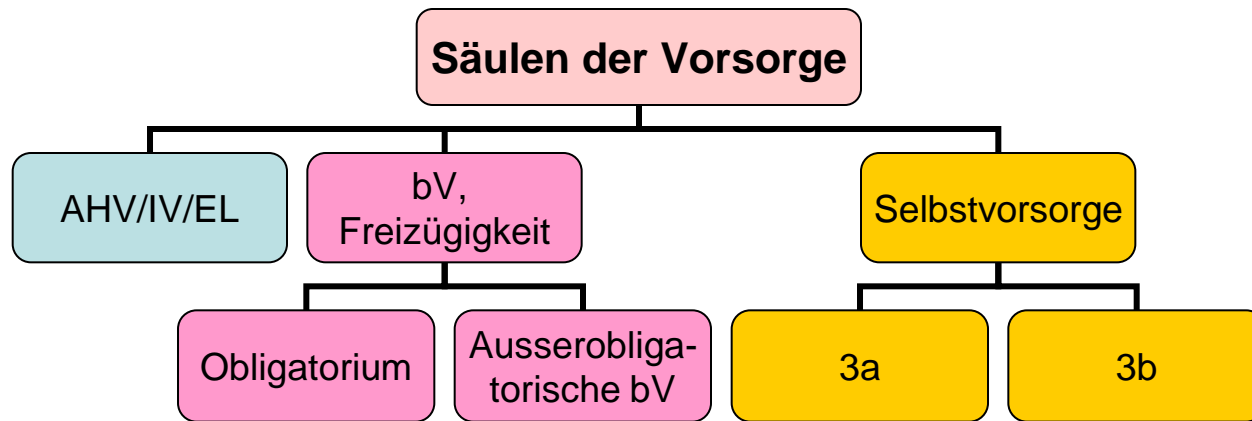
Die Ehegatten wünschen eine maximale güterrechtliche Begünstigung des überlebenden Ehegatten.

Lohnt sich die Begründung einer Gütergemeinschaft mit Gesamtgutszuweisung, verglichen mit einer Vorschlagszuweisung?

Macht es einen Unterschied, welcher der Ehegatten zuerst verstirbt?

3. Vorsorgerechtliche Planung

3.1 Ausgangslage



3. Vorsorgerechtliche Planung

3.1 Ausgangslage

- Anwartschaften und Leistungen der **zweiten Säule** vor Eintritt des Vorsorgefalls sind güterrechtlich unbeachtlich
- Gleiches gilt für **Freizügigkeitsleistungen und Vorbezüge für Wohneigentum** vor Eintritt des Vorsorgefalls
- Während des Güterstandes ausgerichtete **Renten der 2. Säule** sind Errungenschaft
- **Kapitalabfindungen der 2. Säule** sind Errungenschaft (beachte aber Art. 207 Abs. 2 ZGB!)
- Gleiches gilt für bar **bezogene Austrittsleistungen** der 2. Säule und **Vorbezüge für Wohneigentum** nach Eintritt des Vorsorgefalls

3. Vorsorgerechtliche Planung

3.2 Planungsmöglichkeiten allgemeiner Art

- Wahl zwischen 2. und 3. Säule bei Selbständigerwerbenden (güterrechtliche Konsequenzen beachten!)
- Einkäufe in die berufliche Vorsorge
- Vorbezüge der beruflichen Vorsorge
- Barauszahlungen der beruflichen Vorsorge, soweit zulässig
- Bezug des Anspruchs als Kapital/Rente

3. Vorsorgerechtliche Planung

3.2 Planungsmöglichkeiten allgemeiner Art

Beispiel

Der Ehemann (D), früher selbständig erwerbstätig und freiwillig bei der bV versichert, hat anlässlich seiner kürzlich erfolgten Pensionierung einen Teil seines Vorsorgekapitals als Kapitalleistung bezogen (Fr. 500'000). Zudem bezieht er eine BVG-Altersrente von monatlich Fr. 2'500.-.

- Wie sind diese Leistungen güter- und erbrechtlich zu berücksichtigen, wenn die Ehefrau (E) stirbt und (neben Ehemann D) einen Sohn aus erster Ehe (G) hinterlässt?
- Wie wäre die Rechtslage, wenn D seine Vorsorge in der Säule 3a aufgebaut hätte?

3. Vorsorgerechtliche Planung

3.3 Planung im Scheidungsfall?

- Häftige Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen der b.V. als eigenständiger, vom Güterrecht unabhängiger Anspruch (Art. 122 ff. ZGB)
- Bis zum Scheidungsdatum werden die vorsorgerechtlichen Folgen der Aufgabenteilung während der Ehe ausgeglichen:
 - Bei langer Ehedauer daher oft nur noch Unterhalt bis zum Pensionsalter nötig
 - Massgeblich ist einzig die formale Dauer der Ehe – auch eine längere Trennungszeit vor der Scheidung führt nicht zu einer Kürzung des Vorsorgeausgleichs!

3. Vorsorgerechtliche Planung

3.3 Planung im Scheidungsfall?

- Öffentliches Interesse an Vorsorgeausgleich
- Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf die hälftige Teilung ist [nur, aber immerhin] zulässig, wenn „eine entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist.“
- Beachte:
 - Es gilt die (beschränkte) *Offizialmaxime* (Art. 280 Abs. 1 lit. c ZPO)
 - Antizipierter Verzicht ist unzulässig
 - Konventionaler Verzicht kann bis Abschluss der gerichtlichen Anhörung widerrufen werden

3. Vorsorgerechtliche Planung

3.3 Planung im Scheidungsfall?

- Teilung der beruflichen Vorsorge soll flexibilisiert und vom Eintritt des Vorsorgefalls unabhängig werden.
- Lockerung der Voraussetzungen für die Abweichung von einer hälftigen Teilung
- Möglichkeit eines Verzichts, sofern eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt
- Stand der Dinge:
 - Bundesrat hat im Oktober 2010 Kenntnis vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens genommen
 - EJPD arbeitet Botschaft aus

4. Schlussbemerkungen

- Vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten – Beschränkung auf „Standardlösungen“ und „Musterverträge“ kann zu kurz greifen
- Wie verhält sich das gewählte Planungsinstrument zu anderen Elementen der Familienvermögensplanung?
 - Z.B. erb- und steuerrechtliche Konsequenzen
- Passt das gewählte Planungsinstrument auch noch dann, wenn sich das Umfeld ändert?
 - Scheidung, Geburt weiterer Kinder, Zweitehe, berufliche Veränderung usw.
- Wie flexibel ist das gewählte Planungsinstrument?

Vielen Dank für's Mitdenken !